

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist: „Verein zur Förderung der Versicherungswissenschaft in Hamburg“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden und den Zusatz: „eingetragener Verein“ (e. V.) führen.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der versicherungswissenschaftlichen Forschung und Lehre von Hochschuleinrichtungen in der Metropolregion Hamburg, vor allem durch die Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung von Veranstaltungen, Forschungsvorhaben sowie wissenschaftlicher Arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag schriftlich annimmt oder nicht innerhalb von 4 Wochen ablehnt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
3. Jedem Mitglied steht der Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres frei. Der Austritt ist für den Schluss des laufenden Jahres wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen ist.

§ 4 Spenden

Der Verein erhebt keine festen Beiträge, sondern will den Vereinszweck aus Spenden erfüllen. Entsprechende Vorschläge werden vom Vorstand unterbreitet, wobei dieser zwischen natürlichen und juristischen Personen und unter den letzteren nach dem Geschäftsvolumen differenzieren kann.

§ 5 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Sofern ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückvergütung eventuell geleisteter Sacheinlagen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Versicherungswissenschaftlichen Verein in Hamburg e.V.“ (VR 760), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise sind die Mittel zur Förderung der Versicherungswissenschaft zu verwenden.
4. Der Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 6 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Vereinsorgane erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Der Verwaltungsaufwand soll möglichst niedrig gehalten werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Bestellung des Vorstandes
 - die Genehmigung des Rechnungsabschlusses mit Jahresbericht für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Rechnungsprüfers. Als Rechnungsprüfer kann auch ein Nicht-Mitglied gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder und wird als ordentliche oder gegebenenfalls als außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der Rechnungslegung, vom Vorstand mit einer 4-Wochenfrist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen. Sie hat in Hamburg stattzufinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig abzuberaufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied einschließlich der Vorstandsmitglieder je eine Stimme. Nicht abkömmliche Vereinsmitglieder können sich von einem anderen Vereinsmitglied aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht vertreten lassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Bei der Beschlussfassung über die Rechnungslegung und über die Entlastung des Vorstands und ähnliche den Vorstand betreffende Beschlüsse ist der Vorstand nicht stimmberechtigt. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert werden soll oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter.
6. Über jede Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer oder einem von ihm bestellten Vereinsmitglied ein Protokoll angefertigt, in dem die Beschlüsse der Mitglieder festgehalten sind. Das Protokoll haben der Vorstandsvorsitzende und der Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit schriftlich mit 2-Wochenfrist unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden.
2. Der Vorstand ist ferner verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.
3. Im Übrigen findet § 7 entsprechende Anwendung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Kalenderjahre gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner satzungsmäßigen Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und bis zu zwei weiteren Personen. Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme jeweils ein fachwissenschaftlicher Vertreter der regelmäßig geförderten Hochschuleinrichtungen an.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, insbesondere die Ausführung der Vereinsbestimmungen, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist berechtigt, zur Verwaltung des Vereins sich der Mithilfe weiterer Vereinsmitglieder zu bedienen und je nach Bedarf Hilfskräfte zu bestellen, die auf Weisung eines der Vorstandsmitglieder tätig werden.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Zahlungsvergänge nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzuzeichnen und jeweils bis spätestens 15. Februar des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres, einen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entsprechenden Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende zu laden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege fassen.

§ 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.